



**Amtliche Bekanntmachung
der**

S A T Z U N G

des Zweckverbandes

„Interkommunale Zusammenarbeit

Schwalm – Eder – West“

I. Mitglieder, Aufgaben

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Borken (Hessen), die Gemeinden Bad Zwesten, Jesberg, Neuental und Wabern, der Schwalm-Eder-Kreis sowie der Verein zur Regionalentwicklung im Raum Schwalm-Eder-West (Förderverein) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West“ und hat seinen Sitz in Borken (Hessen).
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet der in Abs. 1 genannten Stadt und Gemeinden.

§ 2

Rechtsform

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) In Anknüpfung an das Leitbild „Vision 2030“ soll die Region „Schwalm-Eder-West“ im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in verschiedenen Teilbereichen gemeinsam - basierend auf den Stärken und Ansatzpunkten des Raumes und den sich daraus langfristig eröffnenden Perspektiven - weiterentwickelt werden.
- (2) Der Raum Schwalm-Eder-West stellt einen Kooperationsraum dar, in welchem Entscheidungen zwischen den kommunalen, aber auch anderen Akteuren abgestimmt werden. Auf der Basis eines gemeinsamen Konzeptes soll sich die Region als attraktiver
Wohnstandort,
Gesundheitsstandort,
Standort für Freizeit und Tourismus,
Standort für Landwirtschaft und
Wirtschaftsstandort
profilieren.

Mögliche Konflikte zwischen den Entwicklungsrichtungen werden zwischen der Wirtschaft, der Politik und den Bürgern einvernehmlich gelöst.

- (3) Der Verband hat gem. §§ 171 a bis d Baugesetzbuch (BauGB) das Ziel, Stad-
tumbaumaßnahmen durchzuführen. Stad-
tumbaumaßnahmen dienen dem Wohl
der Allgemeinheit. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, dass
1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung
und Wirtschaft angepasst wird,
 2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden,
 3. innerörtliche Bereiche gestärkt werden,
 4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt
werden,
 5. einer anderen Nutzung nicht zuführende bauliche Anlagen zurückgebaut
werden,
 6. freigelegte Flächen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung oder ei-
ner hiermit verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden,
 7. innerörtliche Altbaubestände erhalten werden.
- Grundlage ist ein vom Verband aufzustellendes städtebauliches Entwick-
lungskonzept bzw. integriertes Handlungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen
im Stad-
tumbaubauegebiet schriftlich darzustellen sind. Die öffentlichen und privaten
Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
- (4) Auch nach außen kooperiert der Raum „Schwalm-Eder-West“, ohne die interne
Verflechtung zu vernachlässigen. Weiteren Kooperationen steht der Raum offen
gegenüber, solange diese mit den in der Satzung festgelegten Interessen verein-
bar sind.
- (5) Primäre Ziele der interkommunalen und privaten Kooperationen in den Teilberei-
chen
1. Gewerbliche Wirtschaft - Regionalentwicklung,
 2. Freizeit - Tourismus - Gesundheit
 3. Landwirtschaft – Kulturlandschaft

sind

- die Bindung der Bevölkerung an den Raum,
- der Erhalt und die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze und
- der Ausbau und die Stärkung des Bereiches Freizeit und Tourismus sowie
Gesundheit.

- (6) Darüber hinaus erfüllt der Verband in eigener Regie folgende Aufgaben:

A. GEMEINSAME BAULEITPLANUNG UND ENTWICKLUNG INTERKOMMU- NALER GEWERBEGEBIETE

1. Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 des
Baugesetzbuches (BauGB) für die in jedem Einzelfall von den Mitglieds-
kommunen zu beschließende Bauleitplanung und für ein zukünftiges bzw.
mehrere zukünftige interkommunale Gewerbegebiete im Raum Schwalm-
Eder-West speziell. Der Verband tritt im Rahmen der Entwicklung der inter-

kommunalen Gewerbegebiete für die Vorbereitung und Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes, die Umlegung nach § 45 BauGB und die Sicherung der Bauleitplanung nach Teil II Bau GB sowie für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 BauGB im Rahmen der gültigen Flächennutzungspläne für die Kommunen an deren Stelle.

2. Herstellung und Unterhaltung der für das / die Gewerbegebiete erforderlichen inneren Erschließungsanlagen. Ggf. erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf. Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden durch Satzung des Verbandes geregelt.
3. Ankauf und Vermarktung der Grundstücke. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.

Dies gilt nicht für bereits bestehende Bauleitplanung und bestehende Gewerbegebiete der Kommunen.

B. ERRICHTUNG UND BETRIEB EINES INTERKOMMUNALEN GRÜNDERZENTRUMS

Der Verband betreibt das mit Hilfe der EU und des Landes Hessen am Standort Borken (Hessen) in den von der Firma Scherm – Lagerei und Logistik-GmbH – angemieteten Räumen errichtete interkommunale Gründerzentrum nach den Vorgaben der Fördermittelgeber bzw. sich selbst durch die Verbandsorgane gegebenen Vorgaben und rechnet die Kosten nach den Bestimmungen dieser Satzung bzw. weitergehender Finanzierungsregelungen aufgrund von Beschlussfassungen in den Verbandsgremien bzw. Gremien der Mitgliedskommunen ab.

C. ZUSAMMENARBEIT MIT WEITEREN KOMMUNEN, VEREINIGUNGEN NACH DEM GESETZ ÜBER KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSARBEIT UND SONSTIGEN PRIVAT- ODER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINIGUNGEN / ZUSAMMENSCHLÜSSEN

1. Der Verband kann aufgrund der Beschlussfassung in seinen und den Gremien der ggf. auch nur teilweise betroffenen Mitgliedskommunen mit weiteren Kommunen zusammen arbeiten.
2. Der Verband kann aufgrund der Beschlussfassung in seinen und den Gremien der ggf. auch nur teilweise betroffenen Mitgliedskommunen Mitglied in weiteren Vereinigungen nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder in sonstigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Vereinigungen / Zusammenschlüssen werden.
3. Die aufgrund der Beschlussfassung zu Ziffer 1 bis 3 erforderlich werdenden bzw. anfallenden Aktivitäten sind Teil der Verbandsaufgaben bzw. Verbandsarbeit.

D. ZUSAMMENARBEIT AUF DER VERWALTUNGSEBENE

1. Entsprechend den Vorgaben und Beschlussfassungen in den Gremien des Verbandes und der Mitgliedskommunen legt der Verband einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Rationalisierungs- / Einsparmöglichkeiten, Effizienzsteigerung und Serviceverbesserung durch gemeinsame Erledigung bzw. Zusammenführung von Verwaltungstätigkeiten im weitesten Sinne.
 2. Aufgrund von entsprechenden Beschlussfassungen in den Gremien der Mitgliedskommunen und des Verbandes wird in allen sich anbietenden kommunalen Arbeitsfeldern auf Verbandsebene Zusammenarbeit in unterschiedlichster Form angestrebt und umgesetzt.
 3. Ebenso können Aufgabenfelder aus der allgemeinen Verwaltungstätigkeit nach vorheriger Beschlussfassung in den Gremien der ggf. auch nur teilweise betroffenen Mitgliedskommunen und des Verbandes aufgegriffen und einer Lösung zugeführt bzw. gelöst werden.
 4. Aufgrund der gefassten Beschlüsse in den entsprechenden Gremien der Mitgliedskommunen und des Zweckverbandes wird die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Mitgliedskommunen, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, der Verbandskasse des Zweckverbandes gemäß § 16 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes übertragen.
- (7) Durch Beschlussfassung in den Gremien des Verbandes besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, weitere Aufgabenfelder im Rahmen der Verbandstätigkeit wahrzunehmen. Die im Bedarfsfall erforderliche Beschlussfassung der Gremien der betroffenen Mitgliedskommunen ist Voraussetzung für die Aufgabenübernahme und –erledigung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 – 8)
2. der Vorstand (§§ 9 – 13)
3. die Geschäftsführung (§ 14)

Der Verein zur Regionalentwicklung im Raum Schwalm-Eder-West (Förderverein) nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung in Anlehnung an § 3 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 der Satzung mit drei beratenden und empfehlenden Stimmen und an den

Sitzungen des Vorstandes mit einer beratenden und empfehlenden Stimme teil.

An den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes nimmt der Schwalm-Eder-Kreis mit je einer beratenden und empfehlenden Stimme teil.

§ 5

Verbandsversammlung Zusammensetzung, Stimmrecht

(1) Die Versammlung besteht aus

- 19 Vertretern der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (Städte und Gemeinden),
- drei Vertretern des Vereins zur Regionalentwicklung im Raum Schwalm-Eder-West (Förderverein) mit beratender und empfehlender Stimme und
- einem Vertreter des Schwalm-Eder-Kreises mit beratender und empfehlender Stimme.

Die Zahl der Vertreter der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder (Städte und Gemeinden) in der Versammlung und die Stimmenverteilung berechnet sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl des jeweiligen Mitgliedes mit Stand vom 31.12.2000, wobei auf jedes Mitglied die Stimmenzahl entfällt, die sich aus der Vertreterzahl ergibt.

Stadt Borken (Hessen)	13.927 Einwohner	8 Vertreter =	8 Stimmen
Gemeinde Bad Zwesten	4.274 Einwohner	3 Vertreter =	3 Stimmen
Gemeinde Jesberg	2.798 Einwohner	2 Vertreter =	2 Stimmen
Gemeinde Neuental	3.481 Einwohner	2 Vertreter =	2 Stimmen
Gemeinde Wabern	7.644 Einwohner	4 Vertreter =	4 Stimmen

Für die Mitglieder mit beratender und empfehlender Stimme werden die Zahl der Vertreter und die Zahl der Stimmen wie folgt festgesetzt:

Verein zur Regionalentwicklung im Raum Schwalm-Eder-West (Förderverein)
3 Vertreter = 3 beratende und empfehlende Stimmen

Schwalm-Eder-Kreis 1 Vertreter = 1 beratende und empfehlende Stimme

Die Vertreter werden im Verhinderungsfall vertreten.

- (2) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Eine für ein Verbandsmitglied uneinheitliche Stimmabgabe führt zu deren Unwirksamkeit.
- (3) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer deren Wahlzeit gewählt bzw. von dem Verein zur Regionalentwicklung im Raum Schwalm-Eder-West (Förderverein) benannt.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die aufgrund der gesetzlichen Grundlagen von der Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen,
2. die Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Planung und Durchführung von Projekten, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes,
5. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
6. den Erlass der Geschäftsordnung,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage,
8. die haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidung nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17, und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
9. die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse,
10. die Auflösung des Verbandes,

§ 7

Verbandsversammlung Vorsitzendes Mitglied, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Verbandes und im Übrigen nach der jeweiligen Kommunalwahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied in der Einladung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens zwei Tage vor der Sitzung zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 2 Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Verbandes wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Stadt Borken (Hessen) eingeladen. Zu den weiteren konstituierenden Sitzungen lädt das bisherige vorsitzende Mitglied ein. Der Bürgermeister bzw. das bisherige vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung bis zur Wahl ihres vorsitzenden Mitgliedes.

§ 8

Verbandsversammlung Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Verbandsmitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfällt; § 53 (2) HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst; § 54 (1) S. 2 und 3 HGO gilt entsprechend. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 55 (3) HGO bleibt unberührt. Besteht bei mehr als der Hälfte der Verbandsversammlungsvertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsversammlungsvertreter beschlussfähig.

- (3) Beschlüsse, die die Änderung der Satzung, die Änderung der Verbandsaufgaben oder die Planung und Durchführung von Projekten, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen, betreffen sowie die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Änderungen der §§ 18 und 19 dieser Satzung sind nur einstimmig mit allen satzungsmäßigen Stimmen möglich.

§ 9

Verbandsvorstand Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus

1. den Bürgermeistern der Mitgliedsstädte und – gemeinden,
2. dem Vorsitzenden des Vereins zur Regionalentwicklung im Raum Schwalm-Eder-West (Förderverein) und
3. dem Vertreter des Schwalm-Eder-Kreises,

Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 Ziffer 1 hat eine Stimme, die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 2 und 3 je eine beratende und empfehlende Stimme.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können im Bedarfsfall von den Vertretern im Amt vertreten werden.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogrammes,

2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
4. Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen.

Dem Vorstand können von der Versammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.

§ 11

Verbandsvorstand Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und beruft diese schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 (2) Satz 2 und 3 der Verbandssatzung gelten entsprechend. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; § 68 (3) HGO gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt nicht für Wahlen.
- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Verbandsvorsitzender, Geschäftsführer

- (1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht der Geschäftsführer auf Beschluss des Vorstandes oder nach der von diesem erlassenen Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Vorsitzende oder der Geschäftsführer,

soweit er hierzu durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Vorstandes beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Vorstandsmitglieder abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§14

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Diese erledigen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach näherer Weisung einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Dienstkräfte des Verbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Verband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig – vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Über die erforderliche und notwendige Kostenerstattung für Personal- und Sachkosten durch den Verband entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
- (3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Schwalm-Eder wahrgenommen.

§ 16

Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind.

Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des jeweiligen Verbandsorgans und dem vom jeweiligen Verbandsorgan zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 17

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Finanzbedarf, Umlage

- (1) Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Zuschussprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.
- (2) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen stimmberechtigten Verbandsmitgliedern jährlich
 1. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt und
 2. eine Investitions- und Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt.

- (3) An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Investitions- und Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder grundsätzlich entsprechend ihrer Stimmzahl mit folgenden Anteilen:

1. Stadt Borken (Hessen)	42,10 %
2. Gemeinde Bad Zwesten	15,79 %
3. Gemeinde Jesberg	10,53 %
4. Gemeinde Neuental	10,53 %
5. Gemeinde Wabern	21,05 %

Für bestimmte, in der Verbandsversammlung beschlossene Einzelprojekte können von der Verbandsversammlung abweichende Finanzierungsregelungen festgelegt werden.

- (4) Die Höhe der jährlichen Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 19

Verteilung der Einnahmen

- (1) Die anfallenden Einnahmen (01.01. – 31.12.) werden, sofern sie für die Verbandswirtschaft nicht benötigt werden, im Verhältnis der Umlage (§ 18 Abs. 3) auf die Verbandsmitglieder verteilt.
Weitere Einzelheiten werden in projektbezogenen Vereinbarungen geregelt.
- (2) Ebenso werden die anfallenden Realsteuer-Ist-Einnahmen in zukünftigen Gewerbegebieten, sofern sie für die Verbandswirtschaft nicht benötigt werden, im Verhältnis der Umlage auf die Verbandsmitglieder verteilt. Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder (Städte und Gemeinden) gemäß § 12 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleiches (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitgliedes zu gewährleisten.
- (3) Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Realsteuern (z. B. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) werden nicht ausgeglichen. Sollten zukünftig Änderungen in der Finanzverfassung erfolgen (auch im FAG), ist der finanzielle Ausgleich von Vor- und Nachteilen ggf. anzupassen. Dabei ist die Einkommenssteuer nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Diese Regelungen gelten mindestens für die Dauer von fünf Jahren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der in den jeweiligen Hauptsatzungen der Mitgliedskommunen vorgeschriebenen Form in allen Verbandsgemeinden bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die die Bekanntmachung enthaltene Veröffentlichungsorgane erscheinen.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände (z. B. Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen
- in der Stadtverwaltung Borken, Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen),
 - in der Gemeindeverwaltung Bad Zwesten, Ringstraße 1, 34596 Bad Zwesten,
 - in der Gemeindeverwaltung Jesberg, Frankfurter Straße 1, 34632 Jesberg,
 - in der Gemeindeverwaltung Neuental, Hauptstraße 8, 34599 Neuental und
 - in der Gemeindeverwaltung Wabern, Landgrafenstraße 9, 34590 Wabern
- zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt Borken (Hessen) ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 21

Verhalten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich gegenüber anderen jeder Einwirkungen zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen können.

§ 22

Anwendungen von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 23

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 24

Inkrafttreten

Die in dieser Form geänderte Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung in der HNA – Ausgabe Fritzlar-Homberg – in Kraft.

Borken (Hessen), den 08.07.2009

Zweckverband Interkommunale
Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West
- Der Vorstand -

gez. (Siegel)
Bernd Heßler
Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Genehmigung

Aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird die am 8. Juli 2009 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West beschlossene

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West

aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, 12. August 2009
15.2 – 3 u 02 – 11

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag
gez. Ziegler

Vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West“ vom 08.07.2009 und die dazu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel vom 12.08.2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Borken (Hessen), den 21.08.2009

Der Bürgermeister
der Stadt Borken (Hessen)

(Siegel)

gez.
Bernd Heßler
Bürgermeister